

Stadt Fröndenberg/Ruhr

Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 2 58730 Fröndenberg/Ruhr



Sprechzeiten:

Mo. bis Mi. 8.30 - 12.00 / 13.30 - 16.00 Uhr
Do. 8.30 - 12.00 / 13.30 - 17.00 Uhr
Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

Telefon 02373 976 - 0
Telefax 02373 976 - 4-168
E-Mail: S.Kickermann@froendenberg.de
DE-Mail: stadt@froendenberg.de-mail.de

Stadt Fröndenberg/Ruhr Postfach 15 61 58721 Fröndenberg/Ruhr

Piratenpartei Kreis Unna
z. Hd. Herrn Palm
Zur Osterwiese 23a
59427 Unna

Fachbereich 2/Ordnungsverwaltung
Dienstgebäude: Bahnhofstraße 2
Ansprechpartner: Herr Kickermann
Durchwahl: 02373 976-168
Raum: 2
Mein Zeichen: 121-02
Datum: 14. März 2017

Sondernutzungserlaubnis

Ihr Antrag vom 08. März 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Palm,

gemäß der §§ 18 und 19 des Straßen- und Wegegesetzes NW in Verbindung mit den §§ 5 und 6 der Sondernutzungssatzung der Stadt Fröndenberg/Ruhr erteile ich Ihnen hiermit die Erlaubnis, 100 Wahlplakate der Größe DinA1 auf städtischen Flächen im Stadtgebiet für die Dauer von 6 Wochen vor der Landtagswahl am 14. Mai 2017 aufzustellen bzw. anzubringen.

Die Erlaubnis ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Rechtes auf Widerruf und wird unter folgenden Bedingungen/Auflagen erteilt:

I. Bedingungen

1. Verkehrsknotenpunkte, Kreuzungen, Einmündungen, Bahnübergänge und Innenränder von Kurven dürfen nicht plakatiert werden.
2. Die Plakatierung darf nicht zur Gefährdung oder Belästigung des Straßen- und Fußgängerverkehrs führen (Mindestabstand vom Fahrbahnrand 0,40 m, Mindesthöhe am Masten 2,20 m).
Für die Plakatständer auf Gehwegen beträgt der Mindestabstand vom Fahrbahnrand 0,40 m bei einer verbleibenden Gehwegfläche von 1,50 m.
3. Die Plakate dürfen nicht nach Ort oder Art sowie nach Form und Farbe zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen bzw. Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
4. Es ist nicht gestattet, Verkehrszeichen, Wanderzeichen, Buswartehallen, Straßenbäume und die aus Edelstahl gefertigten Begrüßungsschilder zum Anbringen der Plakate zu benutzen.

Das Rathaus liegt ca. 4 Gehminuten vom Bahnhof und von der zentralen Bus – Bürgerbus – Haltestelle Fröndenberg-Mitte (an der Sparkasse)

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Fröndenberg IBAN: DE62 4435 1740 0000 0013 54 BIC:WELADED1FRN
Volksbank Unna IBAN: DE42 4416 0014 1602 9377 02 BIC:GENODEM1DOR
Postbank Dortmund IBAN: DE67 4401 0046 0003 7754 67 BIC:PNKDEFF
Gläubiger – ID DE97ZZZ000000309890

Internet: www.Froendenberg.de
Plakatträger Piraten

5. Die Plakatträger sind so fest anzubringen, dass sie nicht verschoben werden können.
6. Das Anbringen und Entfernen der Plakate ist nur in der Zeit von 6:00 – 22:00 Uhr gestattet.

II. Auflagen:

1. Straßenbeleuchtungsanlagen dürfen nur benutzt werden, wenn die Plakate auf Plakatträger befestigt angebracht werden.
2. Die Plakate sind am Tage nach der Veranstaltung zu entfernen.
3. Beschädigte oder sonstige defekte Plakatständer sind umgehend zu entfernen bzw. auszutauschen.

III. Hinweise

1. Für Unfälle und Schäden, die sich aus der Plakatierung ergeben, ist der Antragsteller haftbar.
2. Die Polizeistation Fröndenberg/Ruhr und die Stadt Fröndenberg/Ruhr sind berechtigt, Plakate, die zur Gefährdung oder Belästigung des Straßen- und Fußgängerverkehrs führen, ohne vorherige Ankündigung kostenpflichtig zu beseitigen und einzuziehen. Das gleiche gilt, wenn die o. a. Bedingungen oder Auflagen bei der Plakatierung nicht beachtet werden. Eingezogene Plakate können vernichtet werden, wenn sie nicht innerhalb von 4 Wochen abgeholt werden.
3. Verstöße gegen die mit der Erlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen können nach § 59 Abs. 1 Ziff. 2 Straßen- und Wegegesetz NW als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

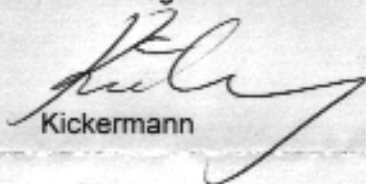
Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Hinweis der Verwaltung:

- Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf den Internetseiten www.justiz.nrw.de der Landesjustizverwaltung sowie www.vg-gelsenkirchen.nrw.de des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen.

- Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Kickermann